
Anhang 2 zu Artikel 10 Absatz 1, 8 und 9

(Stand 01.01.2026)

1. Strafverfahren

Betroffen sind jene Verfahren, bei denen der Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura alternativ bewirkt,

1) dass

- der Tatort (oder der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, Art. 31 Abs. 1 StPO),
- der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der beschuldigten Person (Art. 32 Abs. 1 StPO),
- der Heimatort oder der Ort, an dem die beschuldigte Person angetroffen wurde (Art. 32 Abs. 2 StPO), der Ort der Behörde, die die Auslieferung verlangt hat (Art. 32 Abs. 3 StPO [sehr eventuell]),
- der Sitz des Medienunternehmens (bzw. der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der Autorin oder des Autors oder der Ort der Verbreitung des Medienerzeugnisses, Art. 35 Abs. 1 StPO),
- der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthaltsort oder der Sitz der Schuldnerin oder des Schuldners (Art. 36 Abs. 1 StPO),
- der Sitz des Unternehmens (Art. 36 Abs. 2 StPO),
- der Ort, an dem sich die einzuziehenden Gegenstände oder Vermögenswerte befinden (Art. 37 Abs. 1 StPO) oder
- der inner- oder interkantonal vereinbarte oder bezeichnete Gerichtsstand (Art. 38 bis 40 StPO)

im Kanton Jura liegt (jemand fährt z. B. im angetrunkenen Zustand mit einem Motorfahrzeug durch Moutier, Art. 31 Abs. 1 StPO);

- 2) dass bei mehreren Taten der Ort, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist, im Kanton Jura liegt (eine Täterin oder ein Täter fährt z. B. in Tavannes betrunken Auto und begeht in Moutier einen Raub, Art. 34 Abs. 1 StPO);
- 3) dass bei mehreren Taten, die mit gleicher Strafe bedroht sind, die Ermittlungshandlungen aufgrund einer besonderen Verbindung zum Gebiet der Gemeinde Moutier zuerst im Kanton Jura vorgenommen wurden (z. B. wenn eine alkoholisierte Täterin oder ein alkoholisierter Täter zu verschiedenen Zeiten mit einem Motorfahrzeug in Moutier und Tavannes unterwegs ist und die in Moutier stationierte Kantonspolizei zuerst Ermittlungshandlungen vornimmt, Art. 34 Abs. 1 StPO);
- 4) dass bei mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Straftat die Haupttäterin oder der Haupttäter in Anwendung der vorstehenden Regeln im Kanton Jura verurteilt werden muss (Art. 33 Abs. 1 StPO);
- 5) dass bei mehreren Mittäterinnen und Mittätern die Verfolgungshandlungen aufgrund einer besonderen Verbindung zum Gebiet der Gemeinde Moutier zuerst im Kanton Jura vorgenommen wurden (Art. 33 Abs. 2 StPO).

In den Ziffern 3) und 5) wurde das Erfordernis einer besonderen Verbindung mit dem Gebiet der Gemeinde Moutier hinzugefügt, da die in Moutier stationierten kantonalen bernischen Behörden (Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft) auch für andere Gemeinden als Moutier zuständig sind.

Für das Jugendrecht bestimmt Artikel 10 JStPO, ob der Gerichtsstand in Moutier ist (in den meisten Fällen der Ort, an dem die oder der minderjährige Beschuldigte ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat).

2. Verfahren mit offener Zuständigkeitsfrage

Die verschiedenen Arten von Verfahren, bei denen noch geregelt werden muss, wer für sie zuständig ist, sind in der folgenden nicht abschliessenden Tabelle

aufgeführt. Sie sind nach den bernischen Behörden geordnet, vor denen die Verfahren am 1. Januar 2026 hängig sind oder ab dem 1. Januar 2026 eingeleitet würden. Nur die kantonale Zuständigkeit wird festgelegt, die Zuweisung der Zuständigkeit innerhalb der jurassischen Gerichtsbehörden erfolgt nach den Regeln der Gerichtsorganisation des Kantons Jura.

Betroffene Verfahren	Zuständigkeit	
	BE	JU
1. Kantonales oder regionales Zwangsmassnahmengericht		
1.1 Alle am 1.1.2026 hängigen Verfahren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2 Alle Verfahren, die ab dem 1.1.2026 eingeleitet werden und sich auf ein Hauptverfahren beziehen, das in bernischer Zuständigkeit verbleibt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Jugendgericht		
2.1 Am 1.1.2026 hängige Verfahren, deren Verhandlung bereits eröffnet wurde, oder hängige Folgeverfahren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2 Am 1.1.2026 hängige Verfahren, deren Verhandlung noch nicht eröffnet wurde	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.3 Ab dem 1.1.2026 eingeleitete Verfahren zur Änderung von Massnahmen in Bezug auf ein bernisches Urteil	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3. Regionalgericht Berner Jura-Seeland in Einzel-, Dreier- oder Fünferbesetzung und Wirtschaftsstrafgericht		
3.1 Bearbeitung von Einsprachen, die vor oder ab dem 1.1.2026 gegen Strafbefehle, die vor dem 1.1.2026 erlassen wurden, erhoben wurden, und Entscheide über die Gültigkeit von Einsprachen gegen solche Strafbefehle	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Betroffene Verfahren	Zuständigkeit	
	BE	JU
3.2 Behandlung von Einsprachen gegen bernische Strafbefehle, die ab dem 1.1.2026 unter der Annahme von Art. 355 Abs. 3 Bst. d StPO (neuer Strafbefehl) erlassen werden und Entscheide über die Gültigkeit von Einsprachen gegen solche Strafbefehle	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.3 Am 1.1.2026 hängige Verfahren, deren Verhandlung bereits begonnen hat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4 Am 1.1.2026 hängige Verfahren, deren Verhandlung noch nicht eröffnet wurde, mit Ausnahme der Verfahren nach Ziff. 3.1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.5 Nachträgliche unabhängige Gerichtsverfahren, die vor dem 1.1.2026 eingeleitet werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6 Nachträgliche unabhängige Gerichtsverfahren, die ab dem 1.1.2026 eingeleitet werden und bernische Urteile betreffen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7 Am 1.1.2026 hängige Gesuche um neue Beurteilung (Abwesenheitsverfahren)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8 Gesuche um neue Beurteilung, die ab dem 1.1.2026 in Bezug auf ein bernisches Urteil gestellt werden (Abwesenheitsverfahren)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.9 Vollstreckung von erstinstanzlichen Strafurteilen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10 Insbesondere in Bezug auf die Vollstreckung: Ab dem 1.1.2026 sicherstellen, dass die Weisungen im Zusammenhang mit einem durch ein bernisches Urteil gewährten Gesuch um bedingten Strafvollzug eingehalten werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Betroffene Verfahren	Zuständigkeit	
	BE	JU
<p>3.11 Insbesondere in Bezug auf die Vollstreckung:</p> <p>Allfälliges Verfahren nach Art. 95 Abs. 5 des Strafgesetzbuches, das ab dem 1.1.2026 eingeleitet werden soll (Widerruf einer bedingten Strafe wegen Nichteinhaltung der mit einer bedingten Strafe verbundenen Weisungen)</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>3.12 Insbesondere in Bezug auf die Vollstreckung:</p> <p>Ab dem 1.1.2026 sicherstellen, dass die Ersatzmassnahmen für eine vom Regionalgericht oder vom Wirtschaftsstrafgericht angeordnete Haft eingehalten werden</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>3.13 Insbesondere in Bezug auf die Vollstreckung:</p> <p>Ab dem 1.1.2026 über die Folgen der Nichteinhaltung von Ersatzmassnahmen für eine vom Regionalgericht oder vom Wirtschaftsstrafgericht angeordnete Haft entscheiden</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Obergericht, Beschwerdekammer		
4.1 Am 1.1.2026 hängige Beschwerdeverfahren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Beschwerdeverfahren, die ab dem 1.1.2026 eingeleitet werden, bei denen der Entscheid (Urteil) jedoch vor dem 1.1.2026 ergeht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Beschwerdeverfahren, in denen der Entscheid (Urteil) nach dem 1.1.2026 durch eine bernische Behörde ergeht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Obergericht, Stralkammern		
5.1 Am 1.1.2026 hängige Berufungsverfahren	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Betroffene Verfahren	Zuständigkeit	
	BE	JU
5.2 Berufungsverfahren, bei denen der erstinstanzliche Entscheid (Urteil) vor dem 1.1.2026 ergeht, die aber ab dem 1.1.2026 eingeleitet werden (z. B. wenn die Begründung nach dem 1.1.2026 verfasst wird)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3 Berufungsverfahren, bei denen der erstinstanzliche Entscheid (Urteil) nach dem 1.1.2026 durch eine bernische Behörde ergeht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4 Vollstreckung von zweitinstanzlichen Strafurteilen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.5 Am 1.1.2026 hängige Revisionsgesuche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.6 Ab dem 1.1.2026 eingereichte Revisionsgesuche betreffend Entscheide, die vor dem 1.1.2026 ergangen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.7 Ab dem 1.1.2026 eingereichte Revisionsgesuche betreffend Entscheide, die nach dem 1.1.2026 durch ein bernisches Gericht ergangen sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5.8.1 Verfahren zur Neuurteilung, wenn das Revisionsgesuch von den Strafkammern zugelassen wird und der Entscheid in eigener Zuständigkeit getroffen wird (Art. 413 Abs. 2 Bst. b StPO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.8.2 Verfahren zur Neuurteilung, wenn das Revisionsgesuch von den Strafkammern zugelassen wird und eine Rückweisung an die erste Instanz oder die Staatsanwaltschaft entschieden wird (Art. 413 Abs. 2 Bst. a StPO)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>